

**Vertrag über die Finanzierung des
Öffentlichen Personennahverkehrs
zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart
und den Verbundlandkreisen
(ÖPNV-Vertrag)**

zwischen

1. der Landeshauptstadt Stuttgart, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Marktplatz 1, 70173 Stuttgart,
– nachfolgend "Landeshauptstadt" genannt –
und
2. dem Landkreis Böblingen, vertreten durch den Landrat,
Parkstraße 16, 71034 Böblingen,
3. dem Landkreis Esslingen, vertreten durch den Landrat,
Pulverwiesen 11, 73728 Esslingen,
4. dem Landkreis Ludwigsburg, vertreten durch den Landrat,
Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg,
5. dem Rems-Murr-Kreis, vertreten durch den Landrat,
Alter Postplatz 10, 71332 Waiblingen,
- 2.- 5. gemeinsam nachfolgend "Verbundlandkreise" genannt –
alle gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Mit dem Ziel, die Finanzierungsbeziehungen zwischen der Landeshauptstadt und den Verbundlandkreisen zu vereinfachen und an geänderte rechtliche Grundlagen anzupassen, haben die Vertragsparteien den Verkehrs- und Verbundlastenausgleich im vorliegenden Vertrag grundlegend überarbeitet.

Handlungsbedarf ergab sich zunächst im Hinblick auf die Neuregelung der tariflichen Vollintegration der Verbundstufe II in Gestalt einer Allgemeinen Vorschrift. Während von der Landeshauptstadt vor dem Erlass der Allgemeinen Vorschrift über die Verkehrsumlage anteilig auch Verkehrsleistungen des regionalen Busverkehrs mitfinanziert wurden, können ab dem 1. Januar 2015 rechtssicher nur noch Durchtarifizierungs- und ggf. Harmonisierungsverluste sowie verbundbedingte Lasten über die Allgemeine Vorschrift mitfinanziert werden. Im Zuge dessen reduziert sich die Belastung der Landeshauptstadt. Zudem gehen die reinen Außenbuslinien der Stuttgarter Straßenbahnen AG bis Ende 2018 in die Aufgabenträgerschaft der Verbundlandkreise über und sind von diesen künftig zu finanzieren und an andere Verkehrsunternehmen zu vergeben.

Für die Reform der Finanzierungsströme zwischen der Landeshauptstadt und den Verbundlandkreisen haben die Vertragsparteien die Prämisse gesetzt, dass es zwischen diesen zu keinen Umverteilungen kommt. Diesen Grundsatz haben die Vertragsparteien im Eckpunktepapier vom 27. November 2012 schriftlich bestätigt. Im Gegenzug für eine Entlastung der Landeshauptstadt bei der Verkehrsumlage und den Außenbuslinien wird der Verkehrslastenausgleich, der bisher pauschal 13,8 Mio. EUR p.a. betrug, auf eine geringere, zugleich verkehrsleistungsbezogene Basis gestellt und im Zuge dessen mit einer angemessenen Dynamisierung versehen. Der Verbundlastenausgleich wird in der bisherigen Form fortgeführt, aber in einen einheitlichen Vertrag integriert.

Im Ergebnis stehen den Verbundlandkreisen die finanziellen Mittel zur Finanzierung des regionalen Busverkehrs und künftig auch der bisherigen Außenbuslinien zur Verfügung, zugleich wird der Landeshauptstadt als Aufgabenträger der ausbrechenden Stadtbahn- und Buslinien weiterhin eine Finanzierung der außerhalb der Gemarkungsgrenze liegenden Streckenabschnitte ermöglicht. Damit kann der ausbrechende Verkehr im Interesse aller Vertragspartner auf Basis des heutigen Leistungs- und Qualitätsniveaus gesichert werden.

Die bislang bestehenden Vereinbarungen können damit abgelöst werden. Die Stuttgarter Straßenbahnen AG, die in den Altverträgen noch als Vertragspartner beteiligt war, tritt in der neuen Vereinbarung nicht mehr auf. Insofern handelt es sich vorliegend nur noch um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Partnern der öffentlichen Hand.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Verkehrslastenausgleich

- § 1 Zweck des Verkehrslastenausgleichs, Rechtsgrundlage
- § 2 Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich
- § 3 Verkehrslastenausgleich für gebietsüberschreitende Stadtbahn- und Buslinien
- § 4 Anpassung des Ausgleichsbetrags an Veränderungen im Leistungsangebot
- § 5 Übergangsweiser Verkehrslastenausgleich für reine Außenbuslinien
- § 6 Übergangsweiser Verkehrslastenausgleich wegen sukzessiver Reduzierung der Verkehrsumlage

2. Abschnitt: Verbundlastenausgleich

- § 7 Zweck und Höhe des Verbundlastenausgleichs
- § 8 Aufteilung zwischen den Verbundlandkreisen
- § 9 Zahlungsweise

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 10 Inkrafttreten
- § 11 Kündigung, Beendigung des Grundvertrags
- § 12 Anpassung an Veränderungen der Grundlagen
- § 13 Salvatorische Klausel
- § 14 Anlagenspiegel

1. Abschnitt: Verkehrslastenausgleich

§ 1 Zweck des Verkehrslastenausgleichs, Rechtsgrundlage

- (1) Der Verkehrslastenausgleich dient dem Ausgleich der besonderen Lasten, die der Landeshauptstadt aus der Gewährleistung des ÖPNV auf den Abschnitten der Stadtbahn- und Buslinien entstehen, die außerhalb der Landeshauptstadt liegen und deren Bedienung damit den Verbundlandkreisen zugutekommt. Hierbei handelt es sich um gebietsüberschreitende Stadtbahn- und Buslinien und – übergangsweise – um reine Außenbuslinien.

- (2) Mit dem vorliegenden Vertrag schließen die Vertragsparteien eine vertragliche Regelung im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart (GVRS) vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92) in der bei Unterzeichnung dieses Vertrags geltenden Fassung.

§ 2 Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich

- (1) „Gebietsüberschreitende Stadtbahn- und Buslinien“ sind Stadtbahn- und Buslinien der SSB, die abschnittsweise außerhalb der Gemarkung der Landeshauptstadt liegen.
- (2) „Reine Außenbuslinien“ sind Buslinien, die vollständig außerhalb der Gemarkung der Landeshauptstadt verlaufen und von der SSB betrieben werden.
- (3) Vom Vertrag erfasst werden die in der **Anlage** genannten Verkehrsleistungen. Die Stadtbahnstrecken nach Ostfildern und Remseck sowie nach Vertragsschluss hinzukommende Stadtbahnstrecken gemäß Abs. 1 werden nicht erfasst, sondern in gesonderten Vereinbarungen geregelt.

§ 2a Aufgabenübertragung von den Verbundlandkreisen

- (1) Die Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde nach § 6 Abs. 3 ÖPNVG gehen von den Verbundlandkreisen auf die Landeshauptstadt über, soweit es um außerhalb der Gemarkung der Landeshauptstadt liegende Abschnitte der in § 2 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 des ÖPNV-Vertrages genannten Verkehrsleistungen geht. Die Landeshauptstadt macht von ihren Befugnissen gemäß § 3 Abs. 1 des ÖPNV-Vertrags Gebrauch. Sie erhält dafür einen Verkehrslastenausgleich nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 bis 6 sowie §§ 4 und 6 des ÖPNV-Vertrags.
- (2) Die Vereinbarung nach Absatz 1 ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 25 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ BW).
- (3) Die Vereinbarung nach Absatz 1 steht unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (§ 25 Abs. 4 Satz 1 GKZ BW). Die Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 3 Verkehrslastenausgleich für gebietsüberschreitende Stadtbahn- und Buslinien

- (1) Die Landeshauptstadt stellt im Rahmen ihrer Befugnisse eine ausreichende Verkehrsbedienung im ÖPNV (§ 8 Abs. 1) auf den gebietsüberschreitenden Stadtbahn- und Buslinien gemäß den Vorgaben des Nahverkehrsplans der Landeshauptstadt und zu der im Nahverkehrsplan definierten Qualität sicher. Sie betraut hierzu das Verkehrsunternehmen, welches von ihr mit der Verkehrsbedienung der innerstädtischen Abschnitte der gebietsüberschreitenden Stadtbahn- und Buslinien betraut ist, auch mit der Bedienung der Abschnitte außerhalb der Landeshauptstadt. Die Landeshauptstadt stellt gegenüber dem Verkehrsunternehmen die Finanzierung der Verkehrsbedienung durch die Gewährung von Ausgleichsleistungen sicher. Landeshauptstadt und Verbundlandkreise informieren sich regelmäßig und frühzeitig über Änderungen des Verkehrsangebots.
- (2) Die Verbundlandkreise zahlen ab Inkrafttreten dieses Vertrags an die Landeshauptstadt Ausgleichsleistungen für die Verkehrslasten aus den gebietsüberschreitenden Stadtbahn- und Buslinien in Höhe von 8.710.000 € pro Jahr.
- (3) Der Betrag nach Abs. 2 erhöht sich jährlich um 1,6 vom Hundert gegenüber dem endgültigen Betrag des Vorjahrs und ist jeweils auf volle Tausend € abzurunden.
- (4) Die Ausgleichsleistungen werden in vier gleichen Raten jeweils zum 1. April, 1. Juni, 1. September und 1. November eines Jahres fällig.
- (5) Die Landeshauptstadt teilt den Verbundlandkreisen jeweils zum 30. Juni unter Beifügung aller erforderlichen Nachweise mit, wenn sich unter Berücksichtigung der Anpassungsregelungen dieses Vertrags für das folgende Kalenderjahr ein geänderter Gesamtbetrag der Ausgleichsleistungen ergibt. Bis zum Zugang einer Mitteilung nach Satz 1 zahlen die Verbundlandkreise unveränderte Raten auf Grundlage des jeweils aktuellen Gesamtbetrags.
- (6) Die Regelung der Zahlanteile der Verbundlandkreise als Gesamtschuldner ist deren interne Angelegenheit und nicht Gegenstand dieses Vertrags. Die Verbundlandkreise teilen der Landeshauptstadt zum Zwecke der Rechnungslegung die jeweiligen Zahlanteile zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und bei Änderungen mit.

§ 4 Anpassung des Ausgleichsbetrags an Veränderungen im Leistungsangebot

- (1) Der Betrag nach § 3 Abs. 2 berücksichtigt den Umfang des Netz- und Leistungsangebots ohne die reinen Außenbuslinien nach dem Stand des Jahresfahrplans 2013/2014, der in der **Anlage** dokumentiert ist.
- (2) Verändert sich der Leistungsumfang in Fahrplankilometern kumuliert um mehr als 2%, gegenüber dem in Abs. 1 genannten Gesamtumfang, verhandeln die Vertragsparteien über eine Anpassung des Betrags nach § 3 Abs. 2 an Veränderungen des Betriebskostendefizits.

§ 5 Übergangsweiser Verkehrslastenausgleich für reine Außenbuslinien

- (1) Der Verkehrslastenausgleich nach § 3 Abs. 2 enthält keinen Ausgleich für die Sicherstellung des Betriebs der reinen Außenbuslinien. Übergangsweise bis zum 31.12.2018 stellt die Landeshauptstadt auch für diese Verkehre die ausreichende Verkehrsbedienung sicher. Bis zum 31.12.2018 steht der Landeshauptstadt zum Ausgleich des Betriebskostendefizits dieser Linien ein zusätzlicher Verkehrslastenausgleich in Höhe von 2.510.000 € pro Jahr zu. Durch die vorzeitige Herauslösung einzelner Linien gemäß Abs. 4a beträgt der zusätzliche Verkehrslastenausgleich abweichend davon
 - 2.495.000 € im Jahr 2017
 - 1.890.000 € im Jahr 2018.
- (2) § 3 Abs. 4-6 und § 4 gelten entsprechend.
- (3) Ab dem 01.01.2019 übernehmen die Verbundlandkreise im Rahmen ihrer Befugnisse die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung auf diesen Linien. Die Verbundlandkreise leisten ab dem Stichtag die erforderlichen Ausgleichsleistungen gegenüber Verkehrsunternehmen. Die Landeshauptstadt gewährleistet, dass die SSB die Übertragung der auf diese Linien entfallenden Linienerlöse auf die Verbundstufe II veranlasst.
- (4) Die Herauslösung einzelner Linien zu einem anderen Stichtag als dem 31.12.2018 ist möglich, wenn diese durch den Landkreis vorzeitig vergeben werden. Der Betrag nach Abs. 1 wird dann zum Stichtag um das Defizit der betroffenen Linien gemäß der **Anlage** reduziert. Die vorzeitige Herauslösung bedarf der Zustimmung aller Vertragspartner.
- (4a) Abweichend von Abs. 3 Satz 1 gilt Folgendes:

- a) Die Linie 86 (Leinfelden Bahnhof – Waldenbuch) wird lediglich bis zum 09.12.2017, Betriebsschluss, durch die SSB bedient.
- b) Die Linie 94 (Stadtverkehr Leonberg) wird lediglich bis zum 31.12.2017, Betriebsschluss, durch die SSB bedient. Die von der Stadt Leonberg beabsichtigte Herauslösung zu einem früheren Zeitpunkt als in Satz 1 genannt mit entsprechender Änderung der Beträge in § 5 Abs. 1 ist durch eine Protokollnotiz aller Vertragspartner zu vereinbaren.
- c) Die Linien 35 bis 38 (Filderbus) und E (Schülerfahrten Filderbus) werden lediglich bis zum 30.11.2018, Betriebsschluss, durch die SSB bedient.

Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

- (5) Mit dem Übergang einer Linie an die Verbundlandkreise sind die für diese Linie bestehenden Finanzierungsvereinbarungen zwischen der SSB und den bedienten Gemeinden zu beenden. Die Landeshauptstadt gewährleistet, dass die SSB die Verträge fristgerecht kündigt. Die weitere Mitfinanzierung der Gemeinden ist durch die Verbundlandkreise zu regeln.

§ 6 Übergangsweiser Verkehrslastenausgleich wegen sukzessiver Reduzierung der Verkehrsumlage

- (1) Der Verkehrslastenausgleich nach § 3 Abs. 2 berücksichtigt bereits die volle Entlastung der Landeshauptstadt bei der Verkehrsumlage des Verband Region Stuttgart durch Erlass einer Allgemeinen Vorschrift zur Finanzierung der Busverkehre in der Verbundstufe II. Diese Entlastung tritt allerdings erst sukzessive in den Jahren 2015 bis 2019 ein. Zum Ausgleich der noch nicht eingetretenen Entlastung steht der Landeshauptstadt ein zusätzlicher Verkehrslastenausgleich in Höhe von
 - 510.000 € im Jahr 2015
 - 306.000 € im Jahr 2016
 - 25.500 € pro Jahr in den Jahren 2017 und 2018

zu.

- (2) § 3 Abs. 4-6 gilt entsprechend.

2. Abschnitt: Verbundlastenausgleich

§ 7 Zweck und Höhe des Verbundlastenausgleichs

- (1) Der Verbundlastenausgleich dient dem Ausgleich verbundbedingter Belastungen, die der Landeshauptstadt aus der Beteiligung am VVS entstehen. Die Verbundlandkreise zahlen zum Ausgleich verbundbedingter Belastungen an die Landeshauptstadt pauschale jährliche Ausgleichsleistungen. Darin enthalten sind die Anteile des Landkreises Göppingen, die von den Verbundlandkreisen getragen werden.
- (2) Die Höhe der Ausgleichsleistungen im Jahr 2015 beträgt 22.656.000 €.
- (3) Der Betrag nach Abs. 2 erhöht sich jährlich um 2,0 vom Hundert gegenüber dem endgültigen Betrag des Vorjahrs und ist jeweils auf volle Tausend € abzurunden.

§ 8 Aufteilung zwischen den Verbundlandkreisen

Von dem Ausgleichsbetrag nach § 7 übernehmen die einzelnen Verbundlandkreise folgende Anteile:

- Böblingen 18,01 vom Hundert,
- Esslingen 28,28 vom Hundert,
- Ludwigsburg 30,84 vom Hundert,
- Rems-Murr-Kreis 22,87 vom Hundert.

§ 9 Zahlungsweise

Die Ausgleichsleistungen werden in vier gleichen Raten zum 1. April, 1. Juni, 1. September und 1. November eines Jahres fällig.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Vertrags wird der Finanzierungsvertrag vom 19.12.1977 aufgehoben. Ebenfalls aufgehoben wird der Vertrag vom 01.12.1995 über einen Verkehrslastenausgleich zugunsten der Landeshauptstadt Stuttgart und zur Änderung des Finanzierungsvertrages vom 19.12.1977.

§ 11 Kündigung, Beendigung des Grundvertrags

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann durch jede Vertragspartei jeweils mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung zum 31. Dezember 2016. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Auf Seiten der Verbundlandkreise kann die Kündigung nur einheitlich durch alle Verbundlandkreise erklärt werden. Die Kündigung kann sich auch isoliert auf den 1. Abschnitt oder den 2. Abschnitt dieses Vertrags beziehen. Erfolgt eine Kündigung auch des 1. Abschnitts, so bleibt die Aufgabenübertragung nach § 2a zunächst bestehen. Die Vertragsparteien bemühen sich in diesem Fall, bis zum Wirksamwerden der Kündigung nach Satz 6 eine Anschlusslösung für die Finanzierung der in § 3 genannten Verkehre zu finden. Gelingt dies nicht, so kann jede Vertragspartei die Kündigung von § 2a mit Wirkung zum Ende des Jahres erklären, das auf das Wirksamwerden der Kündigung des 1. Abschnitts nach Satz 6 folgt. Die Zahlungspflicht der Verbundlandkreise nach § 3 wirkt bis zum Wirksamwerden der Kündigung von § 2a fort.
- (2) Dieser Vertrag tritt mit der Beendigung des Grundvertrages, der Auflösung der Verbundgesellschaft oder der Einstellung des Verbundbetriebs außer Kraft, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 12 Anpassung an Veränderungen der Grundlagen

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über eine Anpassung dieses Vertrags zu verhandeln, wenn sich wesentliche wirtschaftliche oder rechtliche Grundlagen – insbesondere die in Abs. 2 genannten – gegenüber dem Ver-

tragsbeginn erheblich geändert haben. Die Verhandlungen sind auf das Ziel gerichtet, den Vertrag so anzupassen, dass alle Vertragsparteien wirtschaftlich so gestellt werden, als sei die wesentliche Änderung nicht eingetreten.

- (2) Der Eintritt insbesondere folgender Umstände führt nach übereinstimmender Ansicht der Vertragsparteien zu einer Änderung der Grundlagen im Sinne von Abs. 1 :
- Die bei Unterzeichnung geltenden Regelungen der Einnahmenezuscheidung im VVS werden so verändert, dass dies zu einer wesentlichen Verschiebung von Fahrgelderlösen und Durchtarifizierungsverlusten zwischen den Verbundstufen I und II führt.
 - Die bei Vertragsabschluss den vertragsgegenständlichen Verkehren direkt zur Verfügung stehenden Ausgleichszahlungen des Landes (z.B. gemäß § 45a PBefG) stehen infolge gesetzlicher Änderungen den Verbundlandkreisen und nicht – wie bisher – der Landeshauptstadt zur Verfügung.
 - Die Zuweisungsschlüssel nach dem Gesetz über den Kommunalen Finanzausgleich (FAG) werden dahingehend geändert, dass die in diesem Vertrag geregelten Lasten anderweitig ausgeglichen werden und sich somit ohne Anpassung dieses Vertrags im Verhältnis zwischen der Landeshauptstadt und den Verbundlandkreisen eine Lastenverschiebung ergäbe.
 - Die gesetzlichen Zuständigkeiten der Vertragsparteien werden vom Land mit Auswirkungen auf diesen Vertrag verändert.
 - Die verbundbedingten Belastungen der Landeshauptstadt werden in Folge gesetzlicher Änderungen ganz oder teilweise von Dritten ausgeglichen (nur bezogen auf den 2. Abschnitt dieses Vertrags).
 - Der Landkreis Göppingen wird mit dem gesamten Kreisgebiet in den VVS integriert.
- (3) Die Vertragsparteien überprüfen binnen eines Jahres nach Erlass der Allgemeinen Vorschrift des Verbands Region Stuttgart zur Finanzierung der Busverkehre in der Verbundstufe II, ob sich hierdurch die Berechnung des Verkehrslastenausgleichs (§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1) verändert und vereinbaren ggf. eine Anpassung.
- (4) Im Laufe des Jahres 2020 überprüfen die Vertragsparteien gemeinsam, ob im Hinblick auf seit Vertragsbeginn tatsächlich eingetretene und absehbare zukünftige Entwicklungen eine Anpassung des Vertrags mit Wirkung zum 1. Januar 2021 erforderlich ist.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrags für eine der Vertragsparteien insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 14 Anlagenspiegel

Die Anlage

Im Vertrag geregelte Linien mit Leistungsangebot nach dem Stand des Jahresfahrplans 2013/2014 und Defizit

ist Bestandteil dieses Vertrags.

Datum und Unterschriften

Stuttgart, den

Für die Landeshauptstadt Stuttgart

.....

Für den Landkreis Böblingen

.....

Für den Landkreis Esslingen

.....

Für den Landkreis Ludwigsburg

.....

Für den Rems-Murr-Kreis

.....

Anlage: Im Vertrag geregelte Linien nach dem Stand des Jahresfahrplans 2013/2014

	Linie	LK	Linienverlauf
Stadtbahn	U1	WN	(Vaihingen - Charlottenplatz - Bad Cannstatt -) Stadtgrenze - Fellbach
	U5	ES	(Killesberg - Hbf - Möhringen -) Stadtgrenze - Leinfelden
	U6	LB	(Fasanenhof - Hbf - Weilimdorf -) Stadtgrenze - Gerlingen
ausbrechende Buslinien	58	WN	(Sommerrain -) Stadtgrenze - Schmiden
	60	WN	(Untertürkheim - Luginsland -) Stadtgrenze - Fellbach - Öffingen
	73	ES	(Degerloch - Plieningen -) Stadtgrenze - Neuhausen
	74	ES	(Degerloch - Plieningen -) Stadtgrenze - Bernhausen - Nürtingen
	76	ES	(Degerloch - Plieningen -) Stadtgrenze - Bernhausen - Stetten
	77	ES	(Degerloch - Fasanenhof -) Stadtgrenze - Echterdingen - Harthausen
	82	ES	(Waldeck - Vaihingen - Rohr -) Stadtgrenze - Leinfelden
	84	BB	(Vaihingen -) Stadtgrenze - Sindelfingen - Stadtgrenze (- Universität)
	86	ES	(Vaihingen - Rohr -) Stadtgrenze - Leinfelden
	90	LB	(Giebel - Weilimdorf -) Stadtgrenze - Korntal
	91	BB	(Feuerbach - Lauchhau -) Stadtgrenze - Sindelfingen
	92	BB	(Rotebühlplatz -) Stadtgrenze - Leonberg - Stadtgrenze (- Heslach)
Außenbuslinien	35	ES	Leinfelden - Plattenhardt - Bernhausen - Ruit
	36	ES	Echterdingen - Bernhausen - Neuhausen
	37	ES	Sielmingen - Bernhausen - Plattenhardt
	38	ES	Musberg - Leinfelden - Echterdingen - Stetten
	67	WN	Stadtverkehr Fellbach
	75	ES	Bernhausen - Aich - Walddorfhäslach
	86	ES/BB	Leinfelden - Waldenbuch
	94	BB	Leonberg - Eltingen - Ramtel
	98	LB	Ditzingen - Gerlingen - Leonberg
	E	ES	Schülerfahrten